

Datum: 19.11.2014  
Amt: 300-Ordnungsamt  
Verantwortlich: Eberlein, Heike  
Aktenzeichen:  
Vorgang:

Unterschrift

### **Beratungsgegenstand**

### **Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung)**

**Gemeinderat 09.12.2014 öffentlich**

Anlagen:

1. Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) -neu-
2. Änderungsparagraph 13 -alt-
3. Gebührenvergleich von Nachbarstädten und Gemeinden

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Kostenstelle: 5410 0006  
Kostenart: 3311 0000  
Ansatz 2015: 20.000,00 €

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen wird zugestimmt
2. Die Verwaltung wird veranlasst alles Weitere zu erledigen
3. Plakatierungen werden mit der max. Anzahl von 10 Plakaten und der max. Dauer von 3 Wochen genehmigt.

### **Sachdarstellung:**

Für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen über den Gemeingebrauch hinaus, z. B. Aufstellen von Containern, Gerüsten und anderen Baustelleneinrichtungen, zum Sperren von Parkplätzen für Umzüge oder die Abwicklung von Baustellen, kann die Gemeinde Reichenbach an der Fils Sondernutzungsgebühren verlangen. Die Regelung der Sondernutzung ist im Straßengesetz in §16 enthalten. Die Gemeinde Reichenbach an der Fils kann Sondernutzungsgebühren nur für die Straßen verlangen, in der sie Träger der Straßenbaulast ist.

In §19 des Straßengesetzes ist die Festlegung von Sondernutzungsgebühren geregelt. Da dies eine hoheitliche Erhebung ist, sind die Gebühren in Rahmen einer Satzung bzw. Verordnung zu konkretisieren. Die Gebühren haben sich an der Höhe der sondernutzungsbedingten Beeinträchtigung des Gemeindebrauchs auszurichten. Die Gebühren sind dabei nach Art und

Ausmaß der Einwirkung auf die Straße zu bemessen. Art und Ausmaß richten sich dabei nach Intensität, Häufigkeit und Dauer der Sondernutzung, der Verkehrsbeeinträchtigung oder Größe der in Anspruch genommenen Verkehrsfläche.

Die Regelungen über die Sondernutzungen sind an die Mustersatzung des Gemeindetages angelehnt bzw. haben sich in der Praxis bewährt. Daher werden diese aus der bisherigen Satzung komplett übernommen. Einer Änderung bedarf §13 der bisherigen Satzung, der die Gebühren der Sondernutzungen regelt.

Die neue Gebührenordnung ist mit pauschalierten Sätzen hinterlegt, da oftmals bei Baustelleneinrichtungen die Größe der beantragten Einrichtung und die tatsächlichen Maße vor Ort auseinander liegen und hier durch ein erheblichen Überwachungsaufwand resultiert.

Die Erlaubnisregelung für Plakatierungen, die ebenfalls pauschaliert sind, werden im Rahmen der Ermessensausübung begrenzt. Mit der Begrenzung auf 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn und der max. Anzahl von 10 Plakaten soll auch eine Regulierung der Plakatierungen erfolgen können. Neben der spezifisch straßenrechtlichen Festschreibung allgemeiner Gebühren grundsätzlich ist auch das Kriterium des wirtschaftlichen Interesses an der Sondernutzung maßgeblich. Daher hat die Gemeinde Reichenbach an der Fils für Plakatierungen unterschiedliche Sätze für Sondernutzungserlaubnisse für Vereine und für gewerbliche Plakatierer. Nicht abgelehnt werden können in diesem Zusammenhang Sondernutzungen für auswärtige Veranstaltungen, dies wurde Höchststrichlerlich so entschieden.

Die Festlegung und Art und Dauer der Plakatierung sollte vom Gemeinderat erfolgen, allerdings nicht in der Satzung festgeschrieben werden, da diese eventuell kurzfristiger geändert werden müssen.

Derzeit Gebührenfrei ist das Aufstellen von sogenannten „Kundenstopperrn“ hier erfolgt die Überwachung durch das Ordnungsamt, das heißt bei missbräuchlicher Handhabung kann hier eine Untersagung erfolgen. Meist wird im Gespräch der Standort festgelegt. Eine Erlaubnis ist hierfür derzeit nicht nötig.

Die in der bisherigen Erlaubnis und auch bei anderen Kommunen geregelten Erlaubnisse zum Befahren von gesperrten Straßen und Wegen sind nicht in der Zuständigkeit der Gemeinde Reichenbach an der Fils. Hier erfolgt die Genehmigung über das Landratsamt Esslingen. Ebenfalls nur das Landratsamt genehmigt Parkierungsausnahmen.

Häufigen Empfängern von Sondernutzungserlaubnissen der Gemeinde Reichenbach an der Fils werden die neuen Regelungen, gerade im Hinblick auf Plakatierung, rechtzeitig zum 01.01.2015 mitgeteilt.